



Satzung des ThinkTank Migrationspolitik e.V.

Präambel

Der ThinkTank Migrationspolitik ist eine zivilgesellschaftliche Initiative zur Förderung einer evidenzbasierten, menschenrechtskonformen und interdisziplinären Auseinandersetzung mit Migrationspolitik. Als unabhängige Plattform setzt sich der Verein für die Förderung der Wissenschaftskommunikation, der kritischen Analyse und eines respektvollen und menschenrechtsorientierten öffentlichen Diskurses über migrationspolitische Fragestellungen ein.

Ziel des ThinkTanks ist es, Brücken zwischen migrationspolitischen Akteur:innen aus Wissenschaft, Politik, Medien und Zivilgesellschaft zu bauen, um die öffentliche und politische Debatte um Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis zu bereichern. Im Mittelpunkt stehen die Förderung von Wissenschaft und Bildung, die gesellschaftliche Sensibilisierung für Migrationsthemen sowie die Entwicklung nachhaltiger, gerechter und wissenschaftlich fundierter Lösungsansätze im Bereich Migration und Integration.

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt Intoleranz, jeglicher Form von Diskriminierung sowie politischem Extremismus entschieden entgegen. Eine Mitgliedschaft ist nur für Personen möglich, die diese Grundsätze teilen; eine gleichzeitige Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen ist ausgeschlossen.

Der ThinkTank ist parteipolitisch und religiös neutral. Er steht für weltanschauliche Offenheit sowie ethnische und religiöse Toleranz. Durch faktenbasierte Aufklärung wirkt er Fehlinformationen und Stereotypen entgegen und trägt zu einem besseren Verständnis migrationswissenschaftlicher Erkenntnisse bei. Zudem fördert er die internationale Zusammenarbeit, interdisziplinäre Vernetzung sowie eine respektvolle und sachliche Debatte.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „ThinkTank Migrationspolitik“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und wird dann den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ tragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Osnabrück.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Zwecke des Vereins sind
 1. Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO)
 2. Förderung der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
 3. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO)
 4. allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO)
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinstätigkeit

(1) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck im Einzelnen durch:

1. die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, wie zum Beispiel Podiumsveranstaltungen, Vernetzungstreffen für migrationspolitische Akteur:innen und Workshops, um eine Plattform für Wissenschaftskommunikation zu bieten, grundlegende Fragen zur Migration sowie deren Ursachen zu erforschen und somit Kommunikationsräume für verschiedene Communities zu schaffen, die zu einem besseren gegenseitigen (kulturellen) Verständnis und dem Toleranzgedanken beitragen.
2. Öffentlichkeitsarbeit, wie zum Beispiel die Veröffentlichung von Social-Media-Beiträgen über migrationspolitische Entwicklungen und Grundlagen, die Veröffentlichung von Papers und Stellungnahmen sowie den Kontakt zur Presse. Diese Maßnahmen der politischen Bildung dienen dazu, auf den Normen und Werten einer rechtsstaatlichen Demokratie basierend, das politische Bewusstsein und Verantwortungsgefühl im Bereich Migration zu stärken.
3. Netzwerkarbeit und Communitybuilding, wie zum Beispiel durch die Unterstützung von Personen und Gruppen im Sinne der Kooperation mit migrationspolitischen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteur:innen zur Förderung einer starken demokratischen Zivilgesellschaft sowie zum Aufbau und zur Pflege einer aktiven Community, die sich über regelmäßige Zusammenkünfte vernetzt und gemeinsam an Projekten zur politischen Bildung und migrationspolitischen Aufklärung arbeitet.
4. soziale und zivilgesellschaftliche Projektarbeit und gegebenenfalls die Durchführung von Forschungsprojekten.

(2) Darüber hinaus ist der Verein bestrebt, sich für eine verantwortungsvolle und konstruktive Auseinandersetzung mit dem Thema Migration einzusetzen.

(3) Der Verein ist parteipolitisch neutral und unabhängig.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Vereinsmitglieder können voll geschäftsfähige natürliche Personen sein. Juristische Personen können Fördermitglieder werden.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

(3) Der Antrag auf Eintritt ist dem Verein in Textform vorzulegen.

(4) Über die Aufnahme in den Verein entscheiden zwei Mitglieder des Vorstands. Die Ablehnung ist dem:r Antragstellenden in Textform mitzuteilen. Die Annahme ist dem:r Antragstellenden auf Wunsch in Textform mitzuteilen.

(5) Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins, bei natürlichen Personen durch deren Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt erfolgt in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Auf Antrag in Textform kann der Vorstand beschließen, dass der Austritt sofort wirksam wird.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Anderweitig kann ein Ausschluss nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere: ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (z. B. Postanschrift oder E-Mail-Adresse) gerichtet wurde. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die in Textform binnen eines Monats ab Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend in geheimer Abstimmung mit der einfachen Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die:r Vorsitzende.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestimmt. Der Jahresbeitrag kann auch auf 0 (null) Euro festgesetzt werden.

(3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(4) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind von dieser regulären Beitragspflicht befreit.

(5) Näheres regelt die durch den Vorstand erlassene Beitragsordnung.

(6) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, ein Mitglied befristet oder dauerhaft von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags zu befreien. Auf gleiche Weise kann eine Befreiung für die Zukunft aufgehoben werden.

§ 9 Fördermitgliedschaft

(1) Zur Förderung der Vereinszwecke besteht zudem die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft.

(2) Fördermitglieder leisten einen selbstgewählten Jahresbeitrag, der im Aufnahmeantrag zu beziffern ist. Der Jahresbeitrag darf die Höhe des regulären Beitrags zum Zeitpunkt des Eintritts nicht unterschreiten.

(3) Fördermitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind aber nicht stimm- und wahlberechtigt.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung.

§ 10 Ehrenmitglieder

- (1) Besonders verdiente Vereinsmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder können nur mit ihrer Zustimmung auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) § 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung
- (2) Für sie gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. Wahl und Abwahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands
 2. Entgegennahme des Berichts des Vorstands und dessen Entlastung
 3. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 5. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen, wenn ein

Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen dem Vorstand in Textform mitteilt oder der Vorstand dies aus Gründen des Vereinsinteresses für geboten hält.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse (z. B. Postanschrift oder E-Mail-Adresse) gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Von der Ergänzung kann abgesehen werden, wenn sie mit 2/3 der Stimmen der Mitgliederversammlung zurückgewiesen wird.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Für die Mitgliederversammlung gilt die Versammlungsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung ist den Vereinsmitgliedern drei Tage vor der Durchführung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Abwesenheit der Vorstandsmitglieder wählt die Versammlung eine:n Leiter:in.

(9) Zu Beginn der Versammlung ist ein:e Schriftführer:in und gegebenenfalls ein:e Wahlleiter:in zu wählen. Der:die Wahlleiter:in ist nicht für ein Amt wählbar.

(10) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter:in und Schriftführer:in unterzeichnet werden muss. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des:r Versammlungsleiter:in, gegebenenfalls des:r Wahlleiter:in und des:r Schriftführer:in, die Zahl der erschienenen und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse der einzelnen Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung.

(11) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht-öffentlich.

(12) Bei mehrheitlicher Entscheidung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung auch online durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen des § 13 gesichert sind.

(13) Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Zeit danach bis zur Mitgliederversammlung berichten. Der Vorstand muss einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorlegen.

(14) Der Vorstand bzw., im Falle einer Wahl auf der Mitgliederversammlung, der neue Vorstand soll einen Ausblick auf die geplanten Aktivitäten des Vereins geben.

§ 13 Virtuelle Mitgliederversammlung

(1) Anstelle einer Präsenzversammlung kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet darüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

(2) Virtuelle Mitgliederversammlungen finden als Telefon- oder Videokonferenz statt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bedingungen über die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand regelt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung der virtuellen Mitgliederversammlung und des elektronischen Wahlverfahrens in der Versammlungsordnung gemäß § 12 Abs. 7. Insbesondere soll durch die Versammlungsordnung sichergestellt werden, dass nur Vereinsmitglieder mit Klarnamen an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können.

§ 14 Rechnungsprüfer:in

Die Rechnungsprüfung soll durch eine:n Rechnungsprüfer:in erfolgen. Dafür kann bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ein:e Rechnungsprüfer:in auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer:innen können auch Nichtmitglieder, nicht aber Vorstandsmitglieder sein. Der:die Rechnungsprüfer:in prüft die Bücher des Vereins jährlich im Vorfeld der Mitgliederversammlung. Über das Ergebnis seiner:ihrer Prüfung berichtet er:sie der Mitgliederversammlung.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(2) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen per deutlich erkennbarem Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird über einzelne Tagesordnungspunkte geheim abgestimmt. Über den Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Wahl und Abwahl des Vorstands wird geheim abgestimmt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die:der Vorsitzende.

(4) Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte die Satzung aufgrund eines durch das Registergericht oder den:r mit der Anmeldung befassten Notar:in festgestellten Mangels geändert werden müssen, so kann der Vorstand die Satzung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung nach den Vorgaben der Beanstandung an den mangelhaften Stellen abändern. Änderungen des Vereinszwecks nach § 3 dieser Satzung müssen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Als Enthaltung bei offener Abstimmung gilt die Nichtabgabe des Handzeichens. Bei schriftlicher Abstimmung gelten nur als Enthaltung gekennzeichnete Stimmzettel als Enthaltung. Nicht deutlich gekennzeichnete Stimmzettel werden als ungültige Stimme gewertet.

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

1. dem:r Vorsitzenden
2. dem:r stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Finanzvorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der:die erste Vorsitzende, der:die stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand sind jeweils

allein vertretungsberechtigt in allen Angelegenheiten, die vom Vorstand einstimmig beschlossen wurden. Andere Vereinsmitglieder oder Mitglieder des erweiterten Vorstands haben ohne schriftliche Bevollmächtigung durch den Vorstand keine Vertretungsbefugnis.

(3) Finanzanträge können vom Finanzvorstand allein gestellt und unterzeichnet werden.

(4) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Begründung von Schuldverhältnissen, die zur Zahlung einer Summe von über EUR 5.000 (fünftausend) innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres verpflichten, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Gleiches gilt für die Begründung von Darlehensverbindlichkeiten von mehr als EUR 1.000 (eintausend).

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder des Vereins sein.

(7) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(8) Für durch ein Vorstandsmitglied entstandene Schäden haftet dieses Vorstandsmitglied nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen wird es von der Haftung freigestellt.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(10) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der erweiterte Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit.

(11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Aufgabenteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt ist.

(12) Redaktionelle Satzungsänderungen können vom Vorstand ohne Einbindung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn diese in der nächsten Mitgliederversammlung präsentiert werden.

§ 17 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus
 1. den Mitgliedern des Vorstands i. S. d. § 26 BGB.
 2. aus mindestens einer:m Beisitzenden.
- (2) Für den erweiterten Vorstand gelten § 12 Abs. 4 bis Abs. 8 sowie § 16 entsprechend.
- (3) Für den erweiterten Vorstand gilt ebenfalls die Geschäftsordnung des Vorstands gemäß § 16 Abs. 11.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 18 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied formfrei einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Tagen soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Die Vorstandssitzungen können in präsenter, virtueller oder kombinierter Form abgehalten werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass nur Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen können.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Verhinderung von Vorstandsmitgliedern kann der anwesende Vorstand beschließen. In diesem Fall müssen die Beschlüsse einstimmig genehmigt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die:der Vorsitzende.
- (5) Die Leitung der Vorstandssitzung übernimmt ein Mitglied des erweiterten Vorstands.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sollen protokolliert und von der Sitzungsleitung unterschrieben werden.
- (7) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, in Textform gemäß § 126 b BGB oder fernmündlich, gefasst werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der Anwesenden beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der:die Vorsitzende und der:die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an Meine Bildung und Ich e.V. Osnabrück, Möserstraße 1, 49074 Osnabrück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Christina Mecke

Daniel Block

Dianne Opitz

Miriam Sachs

David Szilágyi

Lejla Kuč

Josef Kögel

Simon Ritz